

12/SN-192/ME
10 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/4-II/A/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

88
Datum: 28. SEP. 1992
Vor: 10.8.92

L. Janitsch
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Böhm

2236

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum mit Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juli 1992, GZ 23.1000/3-V/14/92 versandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz).

16. September 1992
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/4-II/A/6/92

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Böhm

2236

23.1000/3-V/14/92
16. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt
- Sektion II wie folgt Stellung:

Zu § 6:

Den Erläuterungen folgend soll mit dieser Bestimmung der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, bisher mit den Aufgaben der Bundesfinanzierung beschäftigte Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen "über deren Antrag für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der ÖBFA" zu karenzieren.

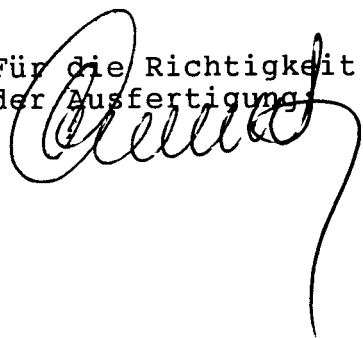
Diese Bestimmung enthält keine von den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen der § 75 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, bzw. § 29b Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86 abweichende Regelung und könnte daher als solche entfallen. Zur beabsichtigten Karenzierung von Bediensteten für Arbeitsverhältnisse zur ÖBFA wird jedoch grundsätzlich bemerkt, daß diese im Hinblick auf die weiterhin vom Bund zu tragenden Pensionslasten nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Weiters wird bemerkt, daß das geplante Gesetzesvorhaben eine weitgehende Aufgabenentlastung der Abteilung V/7 des Bundesministeriums für Finanzen bringt, woraus sich eine erhebliche Personalkapazität ableiten läßt, die zur Disposition (Einsparung, Umschulung) stehen wird. Weder im Vorblatt noch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird auf die geschilderten Auswirkungen eingegangen. Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen erscheint daher angebracht.

Unter einem werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. September 1992
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the official mentioned in the text above.